Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1924)

Artikel: Bericht des Generalprokurators des Kantons Bern über den Zustand der Strafrechtspflege

Autor: Langhans

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-417012

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bericht

des

Generalprokurators des Kantons Bern

über den

Zustand der Strafrechtspflege

im Jahre 1924.

Schon letztes Jahr habe ich davon gesprochen, warum die Tabellen, die jeweilen den Jahresberichten des Obergerichtes beigegeben werden, keine sicheren Anhaltspunkte für die Beurteilung der Kriminalität im Kanton Bern ergeben. Ich will heuer darauf nicht zurückkommen. Wenn wir dennoch bie Tabellen des gegenwärtigen mit denen des letzten Jahresberichtes vergleichen, sehen wir sogleich, dass der Unterschied in der Anzahl der im Jahre 1923 und im Jahre 1924 von der I. Strafkammer, den korrektionellen Amtsgerichten und den Einzelrichtern behandelten Geschäfte so unbedeutend ist, dass es sich nicht lohnt, darüber zu reden.

Reizvoller ist schon, sich mit den Zahlen zu befassen, die Auskunft darüber geben, wieviele eigentliche Verbrechen, d. h. mit Zuchthaus bedrohte Handlungen im Kanton jetzt und in den letzten Jahren beurteilt worden sind und in welcher Weise das geschehen ist. Ich greife die Jahrgänge heraus, die um 36, 30, 20 und 10 Jahre zurückliegen und betrachte dann die Zahlen des vorletzten und des letzten Jahres. (Die bezüglichen Zahlen fehlen leider für die Jahre unmittelbar nach Inkrafttreten der Novelle vom 2. Mai 1880. Sie stehen nur Verfügung erst vom Jahre 1888 an.) Es ergibt sich dabei folgendes Bild:

1888.

Assisen: Von 223 Angeklagten (in 129 Geschäften) sind 89 peinlich und 86 korrektionell verurteilt worden.

Assisenkammer: Von 40 Angeklagten (in 31 Geschäften) sind 30 peinlich und 10 korrektionell verurteilt worden.

1894.

Assisen: Von 408 Angeklagten (in 189 Geschäften) sind 96 peinlich, 199 korrektionell und 22 polizeilich verurteilt worden. (Im Mai 1894 fand der Käfigturmkrawallprozess statt, in dem 73 Angeklagte erschienen. Daher in jenem Jahre die auffallend grosse Zahl von Angeklagten.)

Kriminalkammer: Von 19 Angeklagten (in 19 Geschäften) wurden 16 peinlich und 3 korrektionell verurteilt.

1904.

Assisen: Von 172 Angeklagten (in 106 Geschäften) sind 43 peinlich, 79 korrektionell verurteilt worden.

Kriminalkammer: Von 38 Angeklagten (in 32 Geschäften) sind 21 peinlich und 16 korrektionell verurteilt worden (1 Freispruch).

1914.

Assisen: Von 107 Angeklagten (in 78 Geschäften) sind 27 peinlich und 54 korrektionell verurteilt worden.

Assisenkammer: Von 49 Angeklagten (in 40 Geschäften) sind 22 peinlich und 27 korrektionell verurteilt worden.

1923.

Assisen: Von 72 Angeklagten (in 45 Geschäften) sind 21 peinlich, 27 korrektionell und 1 polizeilich verurteilt worden.

Assisenkammer: Von 104 Angeklagten (in 80 Geschäften) sind 24 peinlich und 80 korrektionell verurteilt worden.

1924.

Assisen: Von 54 Angeklagten (in 36 Geschäften) sind 6 peinlich, 37 korrektionell und 3 polizeilich verurteilt worden.

Assisenkammer: Von 75 Angeklagten (in 80 Geschäften) sind 23 peinlich, 49 korrektionell verurteilt worden (2 Freisprüche, 1 Rückzug des Strafantrages).

Der Erörterung dieser Übersicht muss die Bemerkung vorausgeschickt werden, dass im Verlaufe der Jahre die Bezeichnung «peinlich» nicht immer gleich angewandt worden ist. Art. 6 StG bezeichnet als peinliche Strafe die lebenslängliche und die zeitliche Zuchthausstrafe. Das Gesetz sieht den Abzug von Untersuchungshaft an der ausgesprochenen Strafe nirgends vor; die Praxis hat ihn aus Billigkeitsgründen eingeführt. Seit seiner Einführung stellte sich naturgemäss immer wieder die Frage, ob, wenn von einer Zuchthausstrafe soviel Untersuchungshaft abgezogen wurde, dass die Strafe zeitlich unter ein Jahr sank, sie den peinlichen Charakter beibehalten oder ob man ihr in analoger Anwendung von Art. 31 StG den Charakter einer korrektionellen Strafe geben solle. Bis zum Jahre 1902 entschied die Praxis, dass eine solche Strafe den peinlichen Charakter beibehalte; seither hielt sie beständig daran fest, dass ihr korrektioneller Charakter zukomme. Die Entscheidung ist deswegen von grosser Wichtigkeit, weil je nachdem der Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eintritt oder nicht.

Früher lautete die Formel: N. N. wird verurteilt *peinlich* zu 15 Monaten Zuchthaus, abzüglich 4 Monate Untersuchungshaft, bleiben zu verbüssen 11 Monate, umgewandelt in Korrektionshaus. Später lautete die Formel: N. N. wird verurteilt unter Anrechnung von 5 Monaten Untersuchungshaft korrektionell zu 11 Monaten Korrektionshaus; heute lautet sie gewöhnlich: N. N. wird verurteilt nach Abzug der Untersuchungshaft korrektionell zu noch 11½ Monaten Korrektionshaus. Damit ist nicht nur der peinliche Charakter der Strafe weggefallen; auch das Wort Zuchthaus ist vermieden.

Wenn wir die obenstehenden Zahlen überblicken, fällt sogleich auf, wie sehr in den letzten Jahren die Zahl der Assisenkammergeschäfte gegenüber den Assisengeschäften überwiegt. Während in früheren Jahrzehnten die Grosszahl der mit Zuchthaus bedrohten Straftaten vor den Assisen behandelt wurden, werden sie jetzt vor der Assisenkammer beurteilt. Wie ist die Tatsache zu erklären, dass heute die eines Verbrechens Angeklagten so viel eher geständig sind, als früher? Ohne den jetzigen Untersuchungsrichtern zu nahe treten zu wollen, glaube ich doch nicht, dass ihre Geschicklichkeit, einen Angeklagten zu überführen, so viel grösser sei, als die ihrer Vorgänger im Amt. Der Grund dafür, dass heute die Angeklagten rascher gestehen, als früher, dürfte eher darin liegen, dass es zurzeit eine harmlosere, weniger folgenschwere Sache ist, ein Verbrechen einzugestehen und deswegen beurteilt zu werden, als in vergangenen Zeiten. Wer heute, wenigstens zum erstenmal (ich spreche nicht von Rückfälligen), ein Verbrechen begeht, läuft nicht Gefahr, die darauf gesetzte Zuchthausstrafe erstehen zu müssen. Seine Strafe wird «korrektionalisiert» und seit dem Jahre 1909 winkt ihm auch die Aussicht, dass sie ihm bedingt erlassen werde. Diese vom Gesetz nicht vorgesehene und nicht gewollte Möglichkeit wird künstlich herbeigeführt.

Wenn diese «Korrektionalisierung» juristisch auch kaum unanfechtbar ist, so ist sie doch aus Billigkeitsgründen wohl verständlich; erheblich schlimmer ist schon, was sich die Rechtsprechung seit Einführung des bedingten Straferlasses auf diesem Gebiete geleistet hat und noch leistet. Um eine «Korrektionalisierung» und damit die Gewährung des bedingten Straferlasses zu ermöglichen, schreiten nunmehr die Assisenkammer und, ihrem Beispiele folgend, die Untersuchungsrichter zu völlig gesetzeswidrigen Verhaftungen. Während das Gesetz in Art. 144 StV die Verhaftung nur als Ausnahme zulässt, ist sie nun, sobald ein Verbrechen eingeklagt ist, Regel geworden. Auch wenn über das Fehlen der Voraussetzungen zu einer Verhaftung ein Zweifel nicht bestehen kann, wenn also Flucht- und Kollusionsgefahr völlig ausgeschlossen sind und auch an eine Gemeingefährlichkeit des Angeklagten nicht zu denken ist, wird jetzt verhaftet. Allerdings oft nur, um auf diesem gesetzwidrigen Umweg die Gewährung der bedingten Straferlasses zu ermöglichen.

So kann man heutzutage etwa Verhaftsbeschlüsse lesen, wie diesen. Ich führe einen Verhaftungsbeschluss aus dem vergangenen Jahre wörtlich an:

„Mit Rücksicht auf den Umstand, dass der Angeklagte N. N. eines mit Zuchthaus bedrohten Delikts überwiesen, bis jetzt aber nie verhaftet gewesen ist, wird zum Zwecke der grundsätzlichen Ermöglichung einer allfälligen Korrektionalisierung der über N. N. zu verhängenden Strafe beschlossen: Der Angeklagte N. N. ist 8 Tage vor dem Verhandlungstermin zu verhaften und ins Bezirksgefängnis in Bern einzuliefern."

Hier ist die Lage klar. Eine völlig gesetzwidrige Verhaftung wird gegen einen geständigen Angeklagten verfügt, damit dem Gericht erspart bleibe, auf die Tat die vom Gesetze angedrohte Strafe auszusprechen. Natürlich werden die Richter sagen, diese bewusst gesetzwidrige Verhaftung werde durch den Zweck geheiligt, dem zu Verurteilenden die Zuchthausstrafe zu ersparen und ihm den bedingten Straferlass zuzubilligen. Ob man so etwas tun will oder nicht, ist Gewissenssache des einzelnen; peinlich bleibt immerhin und unter allen Umständen, wenn Richter bewusst gegen das Gesetz handeln. Jedenfalls zeigen solche Vorkommnisse, die nicht etwa Ausnahmen, sondern nachgerade fast tägliche Erscheinungen sind, wie dringend es ist, dass ein neues, hoffentlich eidgenössisches Strafgesetz bei uns eingeführt wird.

In diesem Zusammenhang möchte ich nicht verfehlen, darauf hinzuweisen, dass es eigentlich auffällig ist, dass gerade im Kanton Bern ein solches Aufheben davon gemacht wird, ob einer peinlich oder korrektionell, zu Zuchthaus oder zu Korrektionshaus verurteilt wird. Bedeutsam ist ja gewiss, dass mit der einen Strafe Ehrenfolgen verknüpft sind, mit der andern nicht. Im Leben der Bestraften spielt das aber keine so grosse Rolle. Den aus der Strafanstalt Entlassenen drücken ganz andere Sorgen, als die in einer — wenn auch noch so bescheidenen — Form am öffentlichen Leben teilzunehmen. Er hat selten den Drang, sich unter seinen recht oft stimmfaulen Volksgenossen durch einen Gang an die Urne auszuzeichnen. Zudem werden ja die zu Zuchthaus Verurteilten, wenn sie sich einige Jahre nach der Entlassung aus der Strafanstalt gut aufgeführt haben, auf ihr Ansuchen hin von der I. Strafkammer ohne Schwierigkeiten in ihre bürgerlichen Rechte wieder eingesetzt.

Bleibt also der Name Zuchthaus oder Korrektionshaus. Sicherlich klingt der eine Name noch übler als der andere. Der Unterschied zwischen beiden spielt aber im Volksbewusstsein kaum eine Rolle. Wenn es von jemandem heisst, er sei in Thorberg oder Witzwil gewesen, so ist das für ihn immer eine schlimme, nicht ehrenvolle Sache. Ob er dort eine Zuchthaus- oder eine

Korrektionshausstrafe verbüsst habe, ist nebensächlich. Und in diesem Falle im Ehrenpunkt ein bischen hinauf- oder hinuntermarkten zu wollen, hat einen leisen Beigeschmack von Komik. Tatsächlich bevölkern denn auch Zuchthaussträflinge Thorberg sowohl wie Witzwil, Korrektionshaussträflinge Witzwil so gut wie Thorberg. Nach Witzwil werden zudem alle vom Richter gestützt auf das Armenpolizeigesetz wegen Bettels oder Landstreicherei zu Arbeitshaus Verurteilten verbracht und seit einigen Jahren, wegen Überfüllung der Arbeitsanstalt St. Johannsen, auch vom Regierungsrat gestützt auf das Armenpolizeigesetz in die Arbeitsanstalt Eingewiesene, Liederliche, Trunksüchtige, Arbeitsscheue.

Welch gemischte Gesellschaft unsere Strafanstalten, insbesondere Witzwil, aufnehmen, mögen folgende Zahlen beweisen, in denen die von den Kantonen Genf, Neuenburg, Solothurn und Schaffhausen unseren Anstalten Überwiesenen nicht mitgerechnet sind.

Es beherbergten am 31. Dezember 1924:

Thorberg: 89 Zuchthaussträflinge, 92 Korrektionshaussträflinge und 1 nach Art. 62, Ziff. 7, Armenpolizeigesetz Eingewiesenen.

Witzwil: 16 Zuchthaussträflinge, 74 Korrektionshaussträflinge, 53 vom Armenpolizeirichter zu Arbeitshaus Verurteilte, 159 vom Regierungsrat in die Arbeitsanstalt Eingewiesene, unter ihnen 12, die sich dort gemäss Art. 49 StG befinden, also vermindert Zurechnungsfähige, gegen die der Regierungsrat auf Antrag der Gerichte Sicherungsmassregeln ergriffen hat.

St. Johannsen: 255 vom Regierungsrat, gestützt auf das Armenpolizeigesetz, Eingewiesene, darunter 13 Männer, die gemäss Art. 62, Ziff. 7, APG als unverbesserliche und wiederholt vorbestrafte Personen dorthin verbracht worden sind.

Direktor Kellerhals und andere haben eine Einheitsstrafe vorgeschlagen. Wir im Kanton Bern haben sie schon, und zwar in überreichlichem Masse. Das Strafgesetzbuch macht noch einen scharfen Unterschied zwischen Zuchthaus und Korrektionshaus. Die Systematik steckt noch in ihm und in den Köpfen der Juristen; die Praxis hat längst die Unterschiede verwischt.

Die «Korrektionalisierung», von der wir gesprochen haben, ist ein Gebilde der Praxis; die Umwandlung von Korrektionshaus in Einzelhaft hat das Gesetz selbst in Art. 12 StG vorgesehen. Auch diese Umwandlung wird meist sehr schematisch vorgenommen. Schon im Jahre 1907 ist im Grossen Rate von einem gründlichen Kenner dieser Verhältnisse darauf hingewiesen worden (s. Tagblatt des Grossen Rates, Jahrgang 1907, S. 383). Die damals gerügte Gedankenlosigkeit und Oberflächlichkeit ist seither nicht geschwunden.

Nicht nur bei Erstbestraften, denen man die Berührung mit anderen Sträflingen ersparen will, wird Korrektionshaus in Einzelhaft umgewandelt; ich sehe immer wieder, dass das auch geschieht bei Leuten, die schon in Straf- und Arbeitsanstalten gesessen haben. Die Richter wissen zwar, dass in unseren Strafanstalten, in Thorberg sowohl wie in Witzwil, die Sträflinge zu nützlicher Arbeit angehalten werden; währenddem die zu «Einzelhaft» Verurteilten in den Bezirksgefängnissen unter den hygienisch übelsten Verhältnissen, sehr oft mit andern Häftlingen zusammengesperrt, ihre Tage meist beschäftigungslos in Müssiggang und Stumpfsinn dahinleben. Dennoch zeigen auch Richter, die ausser dem Gerichtssaal begeistert in das Loblied auf Witzwil einstimmen, plötzlich, sobald sie auf dem Richterstuhl sitzen, wieder einen Hang zur Umwandlung. Es ist, als ob viele bernische Richter entgegen dem, was sonst der gesunde Menschenverstand im Sprichwort sagt, davon überzeugt wären, dass Müssiggang, wenn auch nicht gerade aller Tugenden, so doch aller Erziehung und aller Besserung Anfang sei.

Ich bemerke ausdrücklich, dass ich gegen eine Umwandlung in Einzelhaft nichts einzuwenden habe, sobald es sich um Frauen handelt. Denn die baulichen und hygienischen Verhältnisse in der Anstalt Hindelbank sind, ausser in einem Nebenbau, so, dass man es wirklich kaum verantworten kann, Verurteilte, die noch nicht völlig verdorben sind, dorthin zu schicken.

Schwierig zu sagen ist, warum diese Umwandlung in Einzelhaft auch gegenüber Männern so beliebt ist, um so schwieriger, als man in den Urteilen, sobald es sich um Strafzumessung oder Strafart handelt, gewöhnlich nur die Wendung findet, der Richter oder das Gericht finde dieses oder jenes «angemessen». Eine wirkliche Begründung fehlt meistens. Man wird wohl nicht fehl gehen, wenn man die Neigung, immer die vermeintlich mildere Strafart zu wählen, auf die persönliche Gutmütigkeit der Richter zurückführt. Aber in kriminalpolitischen Dingen wäre Geistesklarheit darüber, was zweckmässig sei, der reinen Herzensgüte vorzuziehen.

Bedenkt man zudem, wie oft und manchmal sehr entgegen dem Geist und dem unmissverständlichen Wortlaut des Gesetzes, der bedingte Straferlass ohne weiteres gewährt wird, nur weil der Verurteilte nicht vorbestraft ist, und dass die ausgesprochenen Strafen sich zumeist vom Minimum der angedrohten Strafe nur unwesentlich entfernen, so darf man schon sagen, dass die gegenwärtige Strafjustiz des Kantons Bern sehr milde ist. Zu den Zeiten, da noch Leurs Excellences de Berne in der Waadt ihr gestrenges Regiment führten, sagte man dort sprichwörtlich: Raide comme la justice de Berne. Heute müsste es wohl eher heissen: doux, clément, indulgent comme la justice de Berne.

Dass eine stets nur milde Spruchpraxis, namentlich gegenüber Gewohnheitsverbrechern, nicht nur gefährlich für die Gesellschaft, sondern auch schädlich für den ist, dem sie angeblich zugute kommen soll, hat im Jahre 1914 der damalige Justizdirektor Scheurer in einem Aufsatz, der in der ZbJV (s. Jahrgang 50, S. 57 ff.) erschienen ist, überzeugend nachgewiesen. Statt weiterer eigener Ausführungen möchte ich auf das nachdrücklichste auf jene Darlegungen verweisen. Sie haben auf die bernische Rechtssprechung leider keinen wahrnehmbaren Einfluss auszuüben vermocht.

So sehr auch der mit der Strafrechtspflege und dem Strafvollzug Beschäftigte immer wieder Gelegenheit hat, es zu beklagen, dass der schweizerische Entwurf noch nicht Gesetz geworden ist, so ist anderseits doch zu sagen, dass der bernische Richter im Kampf gegen Berufs- und Gewohnheitsverbrecher im allemgeinen die Waffen nicht zu gebrauchen versteht oder nicht zu gebrauchen gewillt ist, die ihm auch das bernische Strafgesetzbuch in die Hand gibt. Seit Inkrafttreten des Armenpolizeigesetzes spricht er daher auch gegen Gewohnheitsverbrecher gerne ein mildes Urteil aus und

schickt dann die Akten dem Regierungsrat ein im Vertrauen darauf, dieser werde den Art. 62, Ziff. 7, APoG anwenden und Unverbesserliche und wiederholt Vorbestrafte in die Arbeitsanstalt versetzen.

Der Regierungsrat besorgt das dann allerdings bisweilen in sehr energischer und nachhaltiger, aber in einer Weise, die meines Erachtens doch über das hinausgeht, was das Gesetz will und gestattet. Die Art. 67 und 68 des Armenpolizeigesetzes bestimmen: Art. 67: «Die Versetzung auf dem Administrativweg kann erstmals bis auf die Dauer eines Jahres, bei Rückfälligen bis auf die Dauer von zwei Jahren verhängt werden.» Art. 68: «Bei schlechter Aufführung des Enthaltenen in der Anstalt oder wenn andere Gründe es rechtfertigen, kann der Regierungsrat im Einverständnis mit den Antragsberechtigten die Enthaltungszeit verlängern.

Nun versetzt der Regierungsrat Leute, die zwar strafgerichtlich mehrfach vorbestraft sind und als unverbesserlich gelten können, sofern sie noch nie in der Arbeitsanstalt waren, anfänglich immer nur auf ein Jahr dorthin, verlängert dann aber, auch wenn ihre Aufführung in der Anstalt gut war, ihre Enthaltung «mit Rücksicht auf die zahlreichen Bestrafungen und die genügsam bewiesene Unverbesserlichkeit», wie die Formel lautet, um ein oder zwei Jahre. Solche Verlängerungen haben sich gegenüber einzelnen Eingewiesenen auch schon mehrfach wiederholt, so dass für sie wenig Hoffnung besteht, dass sie je wieder die Freiheit geniessen werden. Ich glaube nun nicht, dass der Gesetzgeber, auch nur auf Umwegen, eine lebenslängliche Versetzung in die Arbeitsanstalt gewollt hat. Zwar weiss ich, dass das Bundesgericht bei Behandlung eines staatsrechtlichen Rekurses eines nach St. Johannsen Eingewiesenen erklärt hat, diese regierungsrätliche Praxis könne nicht als willkürlich bezeichnet werden und deswegen den betreffenden Rekurs abgewiesen hat. Aber es ist ja bekannt, dass der Begriff der Willkür ein engerer ist, als der der Gesetzwidrigkeit, und so hat denn auch das Bundesgericht erklärt, dass, wenn die angefochtene Verfügung frei auf ihre Gesetzmässigkeit zu prüfen wäre, fraglich wäre, ob sie aufrechterhalten werden könnte.

Aber es kann nicht meine Sache sein, diese Praxis des Regierungsrates zu kritisieren; immerhin habe ich, da sie sicherlich den meisten Richtern nicht bekannt ist, auf sie aufmerksam machen wollen. Wenn sie bekannt ist, kann das doch vielleicht diesen oder jenen Richter veranlassen, das scharfe Schwert der Strafjustiz, das ihm in die Hand gegeben ist, selber zu gebrauchen, statt es an eine Administrativbehörde weiterzugeben.

Bern, im Mai 1925.

Der Generalprokurator:

Langhans.